SV Tennenlohe e.V. 1950 - Tennisabteilung
Sebastianstraße 2a 91058 Erlangen

ALLGEMEINE ORDNUNG DER TENNISABTEILUNG DES SV TENNENLOHE

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins Tennenlohe e.V. 1950 (SVT).

(2) Mitglieder der Tennisabteilung sind auch Mitglieder des SVT. Der Vereinsbeitrag zum SVT wird lt. §8 der Vereinssatzung direkt von den Mitgliedern an den SVT abgeführt.

(3) Die Tennisabteilung hat eine eigene, selbstgeführte Kasse, deren Prüfung den gewählten Kassenprüfern der Tennisabteilung obliegt.

Der Vorstandschaft des SVT ist auf Anforderung jederzeit Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Tennisabteilung zu gewähren.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Tennisabteilung werden in dieser Allgemeinen Ordnung geregelt.

(5) Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung bedürfen nicht der Zustimmung der Vorstandschaft des SVT, soweit sie ausschließlich abteilungsinterne Belange betreffen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

(1) Die Tennisabteilung verfolgt ausschließ1ich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung (Steuerrecht).

(2) Die Tennisabteilung hat insbesondere den Zweck, ihren Mitgliedern die Pflege des Tennissportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu ermöglichen.

(3) Die Tennisabteilung hat die Aufgabe, Tennisplätze zu bauen und zu erhalten.
Die Kosten werden, soweit sie nicht bezuschußt werden, durch Beiträge der Mitglieder abgedeckt.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet am 30.10. des Folgejahres.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Die Abteilung hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und Kinder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen ab 19 Jahren.

(3) Ehrenmitglieder, werden auf Beschluß der Abteilungsleitung benannt.
Sie sind von der Plicht, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienste für die Tennisabteilung zu leisten, befreit.

(4) Jugendmitglieder sind alle Personen von 15 bis 18 Jahren.

(5) Kinder sind alle Personen bis 14 Jahre

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Abteilungsleitung.

(2) Die Mitgliedschaft setzt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zum SVT und des Abteilungsbeitrages gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Tennisabteilung voraus.

(3) Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung für den Schluß eines Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist zulässig ist. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft kann die Abteilungsleitung in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag beschließen.
3. wenn ein Mitglied entweder drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen der Abteilung gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluß (§10, Ziffer 2ff).

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung gilt nicht automatisch auch für die Mitgliedschaft im SVT.

§ 7 – Mitgliedschaftsrechte

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sie sind wählbar.

(2) Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(3) Die Jugendvertretung hat das Recht, Anträge im Interesse der Jugendmitglieder an die Abteilungsleitung zu stellen; sie nimmt mit beratender Stimme an der Abteilungsversammlung teil.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen im Rahmen der Vereinssatzung zu benutzen. Jedem Mitglied steht das Recht der schriftlichen Beschwerde bei der Abteilungsleitung und beim Vereinsvorstand des SVT zu.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zu deren Erfüllung.

(6) Den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen regelt die Spielordnung der Tennisabteilung.

(7) Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen der Abteilungsleitung und der von ihr bestellten Organe Folge zu leisten, Verpflichtungen und Beitragszahlungen pünktlich nachzukommen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Auszubildende, Schüler und Studenten ab 19 Jahre sind verpflichtet der Abteilungsleitung in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich gegenüber einem Mitglied der Abteilungsleitung) ihre Ausbildung und das voraussichtliche Ende der Ausbildung nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen eines derartigen Nachweises wird das Mitglied mit dem Erwachsenenbeitrag gem. Gebührenordnung belastet. Der Beitrag für Auszubildende, Schüler und Studenten gilt bis max. 27 Jahre, ab 28 Jahren ist der Erwachsenenbeitrag zu bezahlen.

§ 9 – Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge und darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Arbeitsdienst) werden von der Abteilungsleitung in der jeweils gültigen Gebühren-ordnung (GO) festgesetzt. Diese müssen von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Umlagen können auf Beschluß einer Abteilungsversammlung erhoben werden.

§ 10 - Strafen

(1) Zur Ahndung von Vergehen und bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung im sportlichen Betrieb können von der Abteilungsleitung Verwarnung oder Platzverweis verhängt werden.

(2) Der Ausschluß aus der Tennisabteilung kann von der Abteilungsleitung ausgesprochen werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Abteilungsordnung
2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen die Abteilung, ihre Zwecke und Aufgaben oder ihr Ansehen richten
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Abteilungsleitung
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

(3) Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen an die Abteilungsleitung gestellt werden kann, entscheidet die Abteilungsleitung.

(4) Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung beim Vereinsvorstand des SVT zu, dessen Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist. Für diese Zeit ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

§ 11 – Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung (§13)
2. Die Abteilungsleitung (§12)
3. Die Jugendvertretung (§14)

§ 12 – Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem technischen Leiter

(2) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung alternierend auf zwei Jahre gewählt. Falls ein Posten nicht gewählt werden kann, werden die jeweiligen

Aufgaben vorübergehend kommissarisch von der restlichen Abteilungsleitung übernommen.

Bei gerader Jahreszahl :
- Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Sportwart

bei ungerader Jahreszahl:
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassier
- Jugendwart
- Technischer Leiter

(3) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte im Rahmen dieser Allgemeinen Ordnung. Die Verwendung von Mitteln hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nur im Sinne des §2 dieser Ordnung zu erfolgen.

(4) Die Abteilungsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen der Abteilungsleitung sind vertraulich. Ausschließlich für die Protokollführung und Beschlußformulierung wird die Verwendung von Tonträgern zugelassen.

§ 13 – Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder der Tennisabteilung.

(1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alljährlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des SVT statt. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten 4 Wochen vorher. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Abteilungsleitung
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Bestätigung der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer

  oder bei Bedarf
- Neuwahlen
- Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 3 Wochen vorher beim Abteilungsleiter schriftlich eingereicht sein müssen.

(2) Außerordentliche Abteilungsversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse der Abteilung liegt und von der Abteilungsleitung beschlossen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Abteilungsversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach der Beschlußfassung bzw. nach Eingang des Antrages einzuberufen.
Die Einladungsmodalität ist dieselbe wie bei der ordentlichen Abteilungsversammlung.

(3) Die Einberufung zu den Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung in der Reihenfolge nach §12 der Allgemeinen Ordnung.

(4) In der Abteilungsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder (§4, Ziff.3) und Kinder (§4 Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt. Die 3 Vertreter der Jugend (Jugendvertretung §14) nehmen mit beratender Stimme teil.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

(6) Beschlüsse zur Ordnungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Allgemeinen Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SVT.

(7) Die Wahlen erfolgen entweder schriftlich oder durch Handaufheben.
Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Abteilungsversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Abteilungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch den Abteilungsleiter zu bestellen, der die Auf-gabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.
Die Gültigkeit der Wahl ist von dem Wahlleiter unter Gegenzeichnung von zwei anwesenden Mitgliedern und dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
Die Abteilungsleitung wird auf Verlangen schriftlich gewählt und zwar in einzelnen Wahlgängen.

(8) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Auch zu diesem Protokoll ist wie in §12 sinngemäß die Verwendung von Tonträgern zugelassen.

(9) Von diesen Versammlungen sind der Vorstandschaft des SVT Protokolle vorzulegen.

(10) Die Vorstandschaft des SVT ist zur Abteilungsversammlung einzuladen. Sie kann mit beratender Stimme teilnehmen

§ 14 – Jugendvertretung

Auf Antrag der Jugendmitglieder findet einmal jährlich eine Jugendmitgliederversammlung statt, die durch den Abteilungsleiter einzuberufen ist. Diese wählt unter der Leitung eines Abteilungsmitgliedes durch Handaufheben aus ihrer Mitte drei Vertreter, die entsprechend nach §7 und §13 die Interessen der Jugendmitglieder in der Abteilungsversammlung mit beratender Stimme wahrnehmen.

Ein Jugendvertreter muß das 13. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendvertreter müssen mindestens einmal im Jahr eine Jugendmitgliederversammlung abhalten. Diese Versammlungen sind dem Abteilungsleiter anzumelden. Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei diesen Versammlungen anwesend zu sein.

§ 15 – Kassenführung/ und –prüfung

(1) Die Kassenführung wird in der jeweils gültigen Kassenordnung geregelt.

(2) In der Abteilungsversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihnen obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 16 – Ausschüsse

Die Abteilungsleitung kann für bestimmte Arbeitsgebiete der Abteilung Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Mitglied der Abteilungsleitung.

§ 17 - Haftungsausschluß

Die Abteilung haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereines oder der Tennisabteilung oder bei einer Veranstaltung erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 - Auflösung

(1) Die Auflösung der Abteilung ist nur möglich, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und dies die Abteilungsversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter sieben herabsinkt.

(2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des SVT.

(3) Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den SVT bzw. dessen Nachfolger.

Die Allgemeine Ordnung vom 16. 11. 2007 wird hiermit ungültig.
(vorhergehende Versionen: 12.11.98 / 14.04.2000)

Erlangen , 11.09.2015

1. Vorsitzender des
Sportvereins Tennenlohe 1950 e.V.
(H.Krahl)

Abteilungsleiter der
Tennisabteilung des SVT
(H.Mündler)